



# MERKBLATT

## für freiberuflich tätige Logopädinnen/Logopäden mit Krankenkassenzulassung

### Grundlagen für die freiberufliche Tätigkeit

Hinter jedem logopädischen Handeln steht die **Berufsethik**. Der DLV stützt sich auf die Ehtik-Richtlinien des europäischen Dachverbands CPLOL, Comité Permanent de Liaison des Orthophonistes / Logopèdes de l'Union Européenne.

[www.cplol.org](http://www.cplol.org) -> Documents -> Code of ethics / Charte étique.

Daneben verpflichtet sich jede Logopädin / jeder Logopäde, wirtschaftlich zu Handeln und die Wirksamkeit der Therapie resp. die angewandten Methoden immer wieder zu prüfen.

Freiberuflich tätig werden können Kolleg(inn)en, welche die Bedingungen von Art. 50b erfüllen. Der Vertragsbeitritt kostet für DLV-Mitglieder einmalig CHF 350.- (santésuisse 300.- und DLV 50.-). Für Nicht-Mitglieder stellt die santésuisse jährlich CHF 300.- in Rechnung.

### Gesetzliche Grundlagen

- **KVG Art. 44** (Tarifschutz)  
[www.admin.ch/ch/d/sr/832\\_10/index.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/832_10/index.html)
- **KVV Art. 50 a + b** (Logopädinnen und Logopäden)  
[www.admin.ch/ch/d/sr/832\\_102/index.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/832_102/index.html)
- **KLV Art. 10 + 11** (Grundsatz und Voraussetzungen)  
[www.admin.ch/ch/d/sr/832\\_112\\_31/index.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/832_112_31/index.html)
- **Tarifvertrag** (und Anhänge) **zwischen santésuisse und K/SBL**

### A) Weiterbildungspflicht gemäss KVV Art. 77

Freipraktizierende Logopädinnen müssen innert 2 Jahren mindesten 36 Stunden Fortbildung nachweisen. Die Fortbildungen sollten in Bezug zum eigentlichen Tätigkeitsfeld stehen. Die Fortbildungskontrolle wird von der *Kommission Qualität santésuisse – K/SBL* vorgenommen. Die santésuisse ermittelt per Zufallsgenerator 12% der Logopäd(inn)en, die zu Lasten der Kassen abrechnen. Diese werden aufgefordert, das Fortbildungsprotokoll dem Verband (oder bei Nicht-Mitgliedern der santésuisse) zur Überprüfung einzureichen.

Wir empfehlen deshalb allen Leistungserbringern, das Fortbildungsprotokoll zu führen und dieses laufend zu ergänzen. Im Sinne der Qualitätssicherung ist es wichtig, dass die Weiterbildungen einen Bezug zum aktuellen Tätigkeitsfeld aufweisen.

### B) Evaluationen, Selbstevaluation

Es ist empfehlenswert, dass freiberuflich tätige Logopäd(inn)en eine Selbstevaluation mit einer persönlichen Zielvereinbarung am Anfang des Jahres und der Kontrolle derselben am Jahresende durchführen.

Eine mögliche Form der Evaluation passiert im Rahmen eines Qualitätszirkels.

Auch die Versicherer legen Wert auf zielorientiertes Handeln und Verhalten der Leistungserbringer(innen).

---

### C) Was kann an Wegentschädigung verrechnet werden?

Gemäss Tarifvertrag, Anhang A, Art. 14, 7504 hat eine Logopädin Anrecht auf Weg-/Zeitentschädigung, wenn die behandelnde Ärztin / der behandelnde Arzt Domizilberatung und/oder Domiziltherapie verordnet. Bei Behandlungen in Institutionen gemäss kantonaler Spital-/Pflegeheimliste oder für Gruppentherapie kann keine Weg-/Zeitentschädigung geltend gemacht werden.

---

### D) Nützliche Dokumente abrufbar unter [www.logopaedie.ch](http://www.logopaedie.ch) -> Service -> Download

- Formular „**Selbstkontrolle bei Abschluss der Therapie**“  
Wurde von der K/SBL neu gestaltet. Der Gebrauch ist freiwillig aber nützlich.
- Merkblatt zum **Datenschutz**
- **Qualifikation** für Logopädinnen und Logopäden
- Massnahmen zur **Qualitätssicherung** gemäss der Verordnung **über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung**
- **Qualitätszirkel** in der logopädischen Arbeit
- Kommission Qualität K/SBL – santésuisse: **Indikationsstellung und Zielsetzungen der logopädischen Therapie**
- Kommission Qualität K/SBL – santésuisse: **Fortbildungsrichtlinien für Logopäd(inn)en**
- Kommission Qualität K/SBL – santésuisse: **Fortbildungsprotokoll**
- Kommission Qualität K/SBL – santésuisse: **Kommunikationspapier interdisziplinäre Zusammenarbeit**

---

### E) Unfallversicherungen und Militärversicherung

Die Militärversicherung wird seit dem 1. Juni 2005 von der Suva als eigenständige Abteilung geführt.

Leistungen der Unfall-/Militärversicherung werden gleich abgegolten wie im Vertrag zwischen K/SBL und santésuisse festgehalten, ausser dass der Taxpunktwert für die ganze Schweiz derselbe ist, nämlich CHF 1.00.

---

### F) Was ist zu tun, wenn eine Krankenkasse Leistungen gemäss KLV Art. 10 nicht bezahlen will, also die Kostengutsprache ganz oder teilweise ablehnt?

1. Die versicherte Person (also nicht die Therapeutin) muss eine schriftlich begründete und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehene Verfügung verlangen (KVG Art. 80).
2. Einsprache (wiederum der versicherten Person) bei der Krankenkasse gegen die Verfügung innert 30 Tagen (KVG Art. 85). Unbedingt auf die Unterschrift des *Vertrauensarztes der Krankenkasse* bestehen (oftmals wird die Einsprache von einer sachbearbeitenden Person ohne spezielle Kenntnisse abgewickelt).
3. Bei wiederum abschlägigem Bescheid:  
*Ombudsmann der sozialen Krankenversicherungen* einschalten:  
Rudolf Luginbühl, Fürspecher  
Morgartenstrasse 9  
6003 Luzern  
Tel. 041 226 10 10 (9.00 - 11.30 Uhr)  
[www.ombudsman-kv.ch/html/aufgabe.html](http://www.ombudsman-kv.ch/html/aufgabe.html)
4. Weiterer Rechtsmittelweg durch die versicherte Person:
  - Beschwerde beim *kantonalen Verwaltungsgericht* gegen den Einspracheentscheid innert 30 Tagen (KVG Art. 86).  
-> Achtung: Die verlierende Partei muss die Prozesskosten beider Parteien übernehmen.
  - Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das *Eidgenössische Versicherungsgericht* gegen das kantonale Urteil innert 30 Tagen (KVG Art. 91).  
-> Achtung: Die verlierende Partei muss die Prozesskosten beider Parteien übernehmen.

---

## **G) Paritätische Vertrauenskommission (PVK)**

Im Rahmen des Tarifvertrages haben die Vertragspartner durch Abschluss von Vereinbarungen über die Paritätische Vertrauenskommission PVK eine Schlichtungsinstanz geschaffen. Lässt sich eine Differenz zwischen Leistungserbringern (hier der Logopädin / des Logopäden) und Leistungsermöglichern (hier Krankenkasse) nicht in gegenseitigem Einvernehmen bereinigen, so kann die PVK angerufen werden. Sie besteht aus 4 Mitgliedern (je zwei Vertretungen der Versicherer und der Berufsverbände). Die logopädischen Verbände werden zurzeit durch Lisa Brack, DLV und Leo Barblan, ARLD vertreten.

An die paritätische Vertrauenskommission können Leistungserbringer und Leistungsermöglichere gelangen, wenn sie der Meinung sind, dass Vereinbarungen nicht eingehalten werden, die im Tarifvertrag geregelt sind.

Es empfiehlt sich aber, vorgängig mit dem Berufsverband Kontakt aufzunehmen und das Vorgehen zu besprechen.

---

## **H) Sistierung, Abgabe, Reaktivierung einer ZSR-Nummer**

### **Sistieren der ZSR-Nummer**

Wird die Nummer längere Zeit nicht gebraucht, kann sie von der Logopädin / vom Logopäden max. 5 Jahre sistiert werden. Das bedeutet, dass die Nummer nur „deaktiviert“ wird. Um sie zu reaktivieren, muss die Logopädin / der Logopäde eine Bearbeitungsgebühr von CHF 300.- bezahlen. Wird eine Nummer nach 5 Jahre nicht reaktiviert, wird sie neu vergeben.

### **Abgabe der ZSR-Nummer**

Tritt eine Logopädin in den Ruhestand, gibt sie die selbständige Tätigkeit auf oder zieht sie ins Ausland, so gibt sie die ZSR-Nummer im Interesse einer genügenden Versorgung ab.

→ Die Abgabe bei Nichtgebrauch wäre insbesondere in der Zentralschweiz wichtig, da dort immer noch ein Zulassungsnummern-Stopp besteht!

---

## **I) EAN-Nummern**

In einem Schreiben von Ende Mai 2007 teilte uns die santésuisse, Ressort ZSR mit, dass neu im Zahlstellenregister auch die EAN-Nummern für paramedizinische Leistungserbringer(innen) erfasst werden können. Dies ist zwar im Moment noch nicht Vorschrift, wird jedoch systembedingt für das Abrechnungsprozedere in Zukunft für alle Kategorien von Leistungserbringer(innen) nötig sein.

Bei der medwin kann man eine solche EAN-Nummer beantragen:

Tel. 058 851 28 00 (Frau Schmid), Fax 058 851 28 09, [info@medwin.ch](mailto:info@medwin.ch)

Informationen auf [www.medwin.ch](http://www.medwin.ch).

Die Zuteilung einer EAN-Nummer ist gratis und mit wenig administrativem Aufwand verbunden.

---

## **J) Vorbereitungsgruppe der K/SBL betreffend Tarif-Verhandlungen**

Im Zuständigkeitsbereich der K/SBL als gesamtschweizerische Ansprechperson sind die *Tarifpositionen* und *Tarifpunkte*.

Der *Taxpunktwert* liegt im kantonalen Zuständigkeitsbereich (ausser bei Unfall-/Militärversicherung, siehe Punkt E)).

Die K/SBL hat im Sommer 2007 eine Arbeitsgruppe zusammengestellt, welche die Tarifpositionen und Tarifpunkte der logopädischen Leistungen überprüft und Argumente für eine Verbesserung zusammenstellt. Je nach Ergebnis werden anschliessend Vertreterinnen der K/SBL mit der santésuisse Verhandlungen aufnehmen.

---

## K) Guidelines

### **Aphasie**

Die aphasie suisse hat im Jahr 2005 Guidelines zur Behandlung von Aphasien herausgegeben. Für Logopäd(inn)en, die Menschen mit Aphasie behandeln, ist es sinnvoll das Papier zu kennen, da sich verschiedene Krankenkassen bei der Erteilung/Ablehnung einer Kostengutsprache auf diese Leitlinien berufen.

**[www.aphasie.org](http://www.aphasie.org) -> Kontakt -> downloads -> guidelines**

### **Dysarthrie (erworben/neurogen)**

In der Schweiz wurden bis heute keine Leitlinien für die Behandlung von Dysarthrien erstellt. Für Logopäd(inn)en kann es interessant sein, diejenigen der Gesellschaft für Aphasieforschung und -behandlung GAB und der Deutschen Gesellschaft für Neurotraumatologie und Klinische Neuropsychologie (DGNKN) aus dem Jahr 2000 zu lesen.

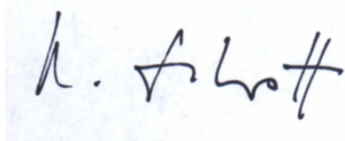
**[www.aphasiegesellschaft.de](http://www.aphasiegesellschaft.de) -> Leitlinien**

### **Dysphagie (erworben/neurogen)**


In der Schweiz wurden bis heute keine Leitlinien für die Behandlung von (neurogenen) Dysphagien erstellt. Für Logopäd(inn)en kann es interessant sein, diejenigen der Deutschen Gesellschaft für Neurologie und der Deutschen Gesellschaft für Neurotraumatologie und Klinische Neurorehabilitation zu lesen.

**[www.dgnkn.de/Dokumente/Leitfaden.pdf](http://www.dgnkn.de/Dokumente/Leitfaden.pdf)**

Zürich, 24. Oktober 2007



Kathrin Schrott  
DLV-Vorstand und K/SBL-Kontaktperson zur santésuisse



Edith Lüscher  
Geschäftsleiterin